

Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten

1. Gemeinschaftskonten werden nur für zwei volljährige Kunden und ausschließlich als Oder-Konten geführt. Jeder Kontoinhaber ist alleine zur Kontoführung berechtigt. Es können maximal zwei Vollmachten erteilt werden.
2. Änderungen des Referenzkontos sowie die Auflösung des Kontos können nur gemeinsam erfolgen. Eine entsprechende Anweisung muss in Textform bei der Bank eingereicht werden.
3. Alle Kontoinhaber und Bevollmächtigte müssen sich im Post-Ident-Verfahren identifizieren.
4. Für jede Gemeinschaft von Kontoinhabern kann nur ein Tagesgeldkonto eingerichtet werden. Die Anzahl der Festgeldkonten ist nicht begrenzt.
5. Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten haften beide Kontoinhaber gesamtschuldnerisch. Die Bank ist daher berechtigt, von jedem Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche zu verlangen.
6. Eine kundenseitig veranlasste Kontosperrung über das Online-banking oder die Sperrhotline kann nur in gemeinschaftlicher Erklärung in Textform mit dem Formular „Freischaltung Kontosperrung“ aufgehoben werden. Kontosperrungen durch mehrfach falsche Eingabe von Zugangsdaten können vom jeweiligen Kontoinhaber bzw. Bevollmächtigten separat aufgehoben werden.
7. Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Kontoinhabers jederzeit in Textform gegenüber der Bank widerrufen.
8. **Im Falle des Widerrufs der Einzelverfügungsberechtigung wird das Tagesgeldkonto unverzüglich über das Referenzkonto aufgelöst.** Festgelder werden zum Ende des Anlagezeitraumes abgerechnet.
9. **Im Falle des Todes eines Kontoinhabers oder der Anordnung der Betreuung eines Kontoinhabers werden die Anlagekonten über das Referenzkonto aufgelöst.**
10. Die Abrechnung erfolgt unverzüglich nach Eingang des Widerrufs in Textform bzw. der Vorlage der Betreuungs- bzw. Sterbeurkunde oder des Erbscheins im Original bzw. in amtlich beglaubigter Abschrift/Kopie bei der Bank.